



POSITION 09 / 2017

Zweirad-Parkierung auf dem Trottoir

www.fussverkehr.ch



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera



Positionspapier 2017/09

Zweirad-Parkierung auf dem Trottoir

Unübersehbar erobert das Veloverleihsystem O-Bike zurzeit Schweizer Städte. Allein im Raum Zürich hat die in Singapur domizilierte Firma über tausend ihrer graugelben Zweiräder abgestellt; in weiteren Städten steht das Verleihsystem kurz vor der Einführung. O-Bike ist erst der Anfang; bereits haben weitere Anbieter ihren Markt-eintritt angekündigt. Das wirft Fragen bezüglich der Parkierung auf.

Bei O-Bike handelt es sich um ein sogenanntes Freefloating-Modell, das keine festen Standplätze kennt. Die Leihvelos können nach Gebrauch an beliebigen Orten abgestellt werden. Nutzungskonflikte sind damit programmiert, denn im intensiv genutzten städtischen Raum fehlt der Platz für zusätzliche Velo-Abstellflächen. Die Flächenkonkurrenz wird damit verschärft.

Es droht die Gefahr, dass die Leihvelos ohne Rücksicht auf geltende Regeln und anderweitige Nutzungsbedürfnisse abgestellt werden, denn die Hemmschwelle, ein geliehenes Rad an einem ungeeigneten Ort abzustellen, ist niedriger als bei einem Velo, das einem gehört. Dies geht unweigerlich zulasten der Fussgängerinnen und Fussgänger.

Falsch parkierte Velos sind zudem auch problematisch für Sehbehinderte, sie versperren Eltern mit Kinderwagen den Weg und behindern die Reinigung des öffentlichen Raums und auch den Winterdienst.

Zu bedenken ist, dass es nicht nur um Velos, sondern generell um die Zweirad-Parkierung geht. In Berlin und Hamburg gibt es neben dem Freefloating-Bike-Sharing auch vergleichbare Angebote mit Elektro-Motorrädern.

Beanspruchung des öffentlichen Grundes

Die erhöhte Beanspruchung des öffentlichen Grundes für gewerbliche, gemeinnützige oder bauliche Zwecke ist bewilligungspflichtig. Das Leihveloangebot ist fraglos ein gewerblicher Zweck und die Velos beanspruchen Platz im öffentlichen Raum. Detaillierte Regelungen für die Benutzung des öffentlichen Raumes finden sich in der Regel im Baugesetz oder in der Polizeiordnung von Kanton und Gemeinde. Beanspruchen Leihvelos in grösser Zahl den öffentlichen Raum ist dafür eine Bewilligung nötig. Diese liegt bei O-Bike nicht vor. Die Städte haben es also in der Hand, die Zulassung zu verbieten, Rahmenbedingungen zu definieren und Gebühren zu erheben, ähnlich wie bei Strassencafés.

Aktuelle gesetzliche Regelung

Fahrräder dürfen gemäss Verkehrsregelnverordnung VRV auf dem Trottoir abgestellt werden, wenn mindestens 1,50 m für die Fussgänger verbleibt. Andere Fahrzeuge, insbesondere Motorräder, dürfen nicht auf dem Trottoir parkiert werden.

Art. 41 Abs. 1 VRV

- ¹ Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.
- ^{1bis} Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden.

Probleme der heutigen Regelung

Velos

Die Regelung für Velos ist inhaltlich ungenügend. Das Trottoir könnte an allen Stellen bis auf eine Breite von 1,50 m zugestellt werden. Auch wenn aufgrund der Frequenzen weit höhere Breiten nötig sind, wäre dies legal. Die Regelung sollte angepasst werden. Es soll jeweils nur maximal ein Velo entlang des Hauses, des Vorgartens oder der Strasse abgestellt werden. Eine weitere Einengung der Zirkulationsfläche sollte nicht möglich sein. Die Dauer der zulässigen Veloparkierung ist nicht begrenzt. Dies ist insbesondere bei der Freefloating-Flotte problematisch, da diese Zweiräder möglicherweise über längere Zeit unbenutzt sind. Sie beanspruchen Platz in den Abstellanlagen und verdrängen dort andere Velos oder stehen selber an ungeeigneten Orten und beanspruchen den öffentlichen Raum.

Motorräder

Die Regelung für Motorräder ist zwar klar. Die Kontrollpraxis in den Städten sieht leider anders aus. Die Vollzugsbehörden weigern sich, das Parkverbot von Motorrädern auf dem Trottoir durchzusetzen. Dies hat zum Beispiel der Stadtrat von Zürich in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage bekräftigt:

Im Grundsatz ist festzuhalten, dass gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Trottoir untersagt ist, sofern dies nicht ausdrücklich durch Signale oder Markierungen erlaubt ist. Falls kein Halte- oder Parkverbot markiert ist, toleriert die Stadt polizei abgestellte Motorräder, sofern ein mindestens 1,50 Meter breiter Raum frei bleibt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden.¹

Im Genf wird die Parkierung auf dem Trottoir den Lenkenden von Motorrädern sogar offiziell angeboten. Dies steht in einer im August 2017 erschienen Broschüre des Kantons Genf.²

¹ GR Nr. 2016/188 vom 7. September 2016 733

Schriftliche Anfrage von Simone Brander und Simon Kälin betreffend Parkierung von Motorrädern, Praxis der Stadt bezüglich der illegal abgestellten Motorräder sowie Möglichkeiten für die Bewirtschaftung der Parkierung

² Guide pratique pour les Conducteurs des deux roues motorisés, août 2017, <https://demain.ge.ch/document/transportsbrouchure-guide-pratique-conducteurs-deux-roues-motorises-geneve/telecharger>

Viele Motorräder stehen längere Zeit auf den Trottoirs, teilweise sogar mit Schutzhülle über Monate. Es ist nicht einsichtig, warum Motorfahrzeuge mit zwei Rädern gegenüber solchen mit vier Rädern privilegiert werden sollen. Motorräder belasten den Stadtraum mit Immissionen (Luft, Lärm) und sind kritisch in Bezug auf die Verkehrssicherheit. Sie sind auch bezüglich Platzbedarf nicht zu vernachlässigen. Namentlich in Innenstadtbereichen stehen sie in Konkurrenz zu anderen Nutzungen.

Um die Motorräder auf dem Trottoir abzustellen und wieder loszufahren, wird zudem das Trottoir oft auch in der Längsrichtung befahren.

Es ist daher angezeigt, die Parkierung für die Velos und die Motorräder besser zu regeln. Regelungsbedarf besteht auf verschiedenen Ebenen, einerseits auf Stufe Verkehrsregelnverordnung VRV, andererseits sollten Konzepte erstellt werden, wie die Parkierung von Zweirädern – namentlich in hochfrequentierten Bereichen – organisiert werden kann. Bei begrenzten Platzverhältnissen heißt Förderung des Veloverkehrs auch Umnutzung von Auto-Parkplätzen zu Velo-Parkplätzen. Bei Motorrädern ist das Angebot allenfalls saisonal zu Lasten der Autoparkierung auszudehnen. Das wilde Abstellen von Motorrädern soll aber unterbunden werden.

Weiter sollen Grundlagen für die Bewirtschaftung der Zweirad-Parkflächen geschaffen werden, um bei Bedarf zeitnah eingreifen zu können und um für die erhöhte Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes eine gerechte Lösung zu finden.

Forderung für Leihangebote:

- Velo-Verleihsangebote sind als bewilligungspflichtige Aktivitäten zu behandeln.
- Bestehenden Regelungen für die Benützung des öffentlichen Grundes sind auch für Velo-Verleihsangebote anzuwenden.
- Wo nötig sind die Regelungen zu präzisieren.

Forderung Velo:

- Die VRV-Regelung für Velo-Parkierung auf dem Trottoir ist folgendermassen anzupassen:
 - ¹ Maximal ein Fahrrad längs des Trottoirrandes darf abgestellt werden, sofern für die Fußgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.
- Es sollen Regelungen – namentlich für Innenstädte und hochfrequentierte Bereiche – geschaffen werden:
 - Das Abstellen von Velos soll an diesen Orten räumlich und zeitlich begrenzt werden (Verbot für das Abstellen von Velos ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen; zeitliche Begrenzung bzw. ein System ähnlich blauer Zone).
 - Für die Einrichtung von zusätzlichen Abstellflächen für Velos sollen keine Fußgängerflächen beansprucht, sondern nicht anders nutzbare Restflächen verwendet oder Auto-Parkplätze in Velo-Abstellanlagen umgewandelt werden.

- Die städtischen Behörden sollen Bikesharing-Angebote einer Bewilligungspflicht unterstellen. In der Bewilligung sollen Rahmenbedingungen und Sanktionen definiert werden.

Forderung Motorräder:

- Das Abstellen von Motorrädern soll mit Parkfeldern für Motorräder klar geregelt werden.
- Für die Motorradparkierung soll eine Gebührenregelung in der gleichen Logik wie die Autoparkierung eingeführt werden (blaue Zone und weisse Parkplätze mit begrenzter Dauer).
- Ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen oder bei Überschreiten der Parkdauer soll das Abstellen von Motorrädern gebüsst werden.
- Für die Einrichtung von zusätzlichen Abstellflächen für Motorräder sollen keine Fussgängerflächen beansprucht, sondern nicht anders nutzbare Restflächen verwendet oder Auto-Parkplätze in Motorrad-Parkplätze umgewandelt werden.